



BEKANNTMACHUNG

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:

1. Änderung der zum 01.09.2005 neugefassten Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle, in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die folgende 1. Änderung der zum 01.09.2005 neu gefassten Verbandsordnung beschlossen.

Anlass für die Änderung der Verbandsordnung ist das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg vom 18. Juni 2019 (GVBl. 2019, 104), wonach am 01. Januar 2020 die beiden Verbandsmitglieder Langenlonsheim und Stromberg des Zweckverbandes die neue Verbandsgemeinde „Langenlonsheim-Stromberg“ bilden. Darüber hinaus erfolgen Änderungen zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage (redaktionelle Änderungen) dahingehend, dass Verweise auf das „Zweckverbandsgesetz“ durch Verweise auf das „Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ (KomZG) ersetzt und Verweise auf die Paragraphen der aktuell gültigen Wasserentgeltsatzung des Zweckverbandes aktualisiert werden.

VERBANDSORDNUNG

DES

ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG TROLLMÜHLE, 55452 WINDESHEIM

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim-Stromberg, Rhein-Nahe und Rüdesheim sowie die Stadt Bingen bilden den Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle.

Rechtsgrundlage hierfür sind das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und das Landeswassergesetz (LWG) in der jeweils gültigen Fassung.

Gliederungsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Mitglieder
- § 3 Name und Sitz
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts;
Beratende Teilnahme der Ortsbürgermeister
- § 6 Verwaltungsgeschäfte



- § 7 Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- § 8 Deckung des Finanzbedarfs
- § 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes:
 - 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 - 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 - 3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
 - 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten stehen.
- (3) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
für die Ortsgemeinden: Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim (einschl. Ortsteil Genheim) und Weiler bei Bingen,
- 2. die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
für die Stadt Stromberg sowie die Ortsgemeinden: Bretzenheim, Daxweiler, Dörrebach, Dorsheim, Eckenroth, Guldental, Langenlonsheim, Laubenheim, Roth, Rümmlsheim, Schöneberg, Schweppenhausen, Seibersbach, Waldlaubersheim, Warmsroth und Windesheim,
- 3. die Verbandsgemeinde Rüdesheim
für die Ortsgemeinden: Gutenberg, Hargesheim und Hergenfeld,
- 4. die Stadt Bingen für den Stadtteil Bingerbrück.



§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Windesheim, Landkreis Bad Kreuznach.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts; Beratende Teilnahme der Ortsbürgermeister

- (1) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Wasserverbrauch, jedoch hat jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen bis zur Gesamtstimmenzahlen von 100 werden nach dem Wasserverbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres mit der Maßgabe verteilt, dass ein Verbandsmitglied höchstens 49 Stimmen auf sich vereinigen darf. Ein sich dadurch etwa ergebender Überhang am Wasserverbrauch bleibt bei der weiteren Stimmenverteilung unberücksichtigt.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt (§ 8 Abs. 2 KomZG).
- (3) Die Ortsbürgermeister der Gemeinden des Versorgungsgebietes können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 6 Verwaltungsgeschäfte

Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit unter der sich aus § 3 ergebenden Bezeichnung.

§7 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Zweckverbandsmitglieder.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch öffentlich-rechtliche Entgelte, gemäß § 29 der Wasserversorgungssatzung i. V. m. der Entgeltssatzung und der jeweils gültigen Wirtschaftssatzung.
- (2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte gemäß § 94 Abs. 2 GemO nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage richtet sich nach dem Wasserverbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres. Dies gilt auch für die nicht entgeltsfähigen Aufwendungen.



§ 9 Abwicklung bei Auflösung oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst dann festgesetzt werden, wenn sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators geeinigt haben. Dies gilt auch für das Übernahmedatum der Bediensteten des Zweckverbandes. Im Rahmen der Auseinandersetzung sind Sonderleistungen, die einzelne Verbandsmitglieder oder ihre Einwohner an den Zweckverband geleistet haben, angemessen zu berücksichtigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Beschluss der Gremien des Verbandsmitglieds über das Ausscheiden muss dem Vorstandsvorsteher mindestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden möchte, per eingeschriebenem Brief zugegangen sein.
- (3) Mit Ausscheiden des Verbandsmitgliedes sind die der Wasserversorgung dienenden Versorgungsanlagen und Einrichtungen auf dessen Gemeindegebiet, das vom Zweckverband nicht mehr versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied oder ein drittes von dem Verbandsmitglied zu entsprechender Übernahme verpflichtetes Unternehmen in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übertragen, sofern sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gemeindegebiet dienen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat ansonsten keinen Anspruch auf Rückzahlung von Verbandsumlagen oder auf Teile des übrigen Verbandsvermögens, insbesondere nicht auf solche Anlagen oder Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in dessen Gemeindegebiet dienen.
- (5) Bei Übernahme der zu übertragenden Versorgungsanlagen wird das ausscheidende Verbandsmitglied für die Versorgungsanlagen, die von der Übernahme ausgenommen sind und die sich auf gemeindlichen Grundstücken befinden, auf Antrag des Zweckverbandes beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes bestellen oder den Abschluss eines entsprechenden Grundstückbenutzungsvertrages für die Dauer des Betriebes der Anlage anbieten.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband eine wirtschaftlich angemessene Entschädigung zu zahlen, die dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied vom Zweckverband zu erstatten, soweit sie für die übertragenen Anlagen und Einrichtungen entrichtet wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies betrifft insbesondere Nachteile aus dem durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; insbesondere die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile.
- (8) Verbandsmitglied und Zweckverband werden die Kosten der Entflechtung und der Einbindung auf das geringstmögliche Maß beschränken. Die Kosten der Entflechtung trägt der



Zweckverband, die Kosten der Einbindung trägt das Verbandsmitglied oder das verpflichtete Unternehmen.

- (9) Muss der Zweckverband aufgrund des Ausscheidens Personal entlassen, ist das ausscheidende Verbandsmitglied zu Verhandlungen über eine angemessene Übernahme des Personals verpflichtet. § 613 a BGB bleibt unberührt.
- (10) Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (11) Die vorstehenden Absätze gelten beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (teilweises Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes) entsprechend.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der zum 01.09.2005 neu gefassten Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06 ZV Troll/21a

Trier, den 16.12.2019

Im Auftrag

Gez. Christof Pause